

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur öffentlich ☒ Alpkaya, Marcel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 073/2023
--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	7	01.03.2023

Bürgeranregungen aus dem Bürgerausschuss

Finanzielle Auswirkungen ja
 Kosten (einschließl. MWSt.) ca. 1.000,- €
 Produkt 12.12.01
 Haushaltsjahr 2022 (aus Ermächtigungsübertragungen)
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☒ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Bewohnerparkzonen an der Nordstraße und dem Borner Weg werden entsprechend der Verwaltungsvorlage umgesetzt. Ein eingeschränktes Halteverbot und der Fußgängerüberweg werden nicht eingerichtet.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die nachstehenden Bürgeranregungen nach § 25 GO NRW

1. Bewohnerparken im Bereich Nordstraße 11-35 und Borner Weg, Drucksachen-Nr. 471/2022
2. Eingeschränktes Halteverbot für Abschnitte der Nordstraße, Drucksachen-Nr. 472/2022
3. Zebrastreifen im Bereich Nordstraße Hausnummer 35 / 37, Drucksachen-Nr. 473/2022

hat der Bürgerausschuss der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung vom 24.01.2023 an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität zur weiteren Beratung verwiesen.

Die Verwaltung hatte zur Sitzung des Bürgerausschusses bereits zu den einzelnen Bürgeranregungen Stellung genommen. Im Zuge der Beratungen des Bürgerausschusses haben sich weitere Fragestellungen ergeben, die die Verwaltung in Ergänzung der bereits erfolgten Stellungnahmen beantwortet.

Bewohnerparken im Bereich Nordstraße 11-35 und Borner Weg

Die Verwaltung hat bereits ausgeführt, dass die Einrichtung einer Bewohnerparkausweiszone für die Nordstraße umsetzungsfähig ist. Hierzu wurde aufgrund der Rückmeldungen des Ausschusses folgende Konkretisierung für eine weitere Planung erarbeitet:

Für die vorhandenen Senkrechtparkplätze am Borner Weg wird eine Parkscheibenregelung von 3 Stunden angeordnet. Darüber hinaus wird auf einer dem Borner Weg angrenzenden, städtischen Grünfläche zusätzlicher Parkraum als Kompensation für die wegfallenden Parkmöglichkeiten entlang der Nordstraße geschaffen. Die so gewonnen ca. 14 Stellplätze werden ebenfalls durch eine Parkscheibenpflicht bewirtschaftet. Gleichzeitig wird auch für die Parkflächen auf dem Gehweg im Bereich der Nordstraße 15 bis 35 eine 3-stündige Parkscheibenpflicht angeordnet. Durch die Erteilung von Sonderparkberechtigungen in Form eines Bewohnerparkausweises wird der/die jeweilige Fahrzeughalter/in von der Beachtung der zulässigen Höchstparkdauer befreit. Allen anderen Verkehrsteilnehmern steht der Parkraum weiterhin zur Verfügung, jedoch wird durch die zulässige Höchstparkdauer ein dauerhaftes Abstellen der Fahrzeuge durch „Fremdparker“ unterbunden. Die Bewohnerparkausweiszone wird insgesamt 39 Stellplätze umfassen.

Die Verwaltung hat sämtliche Stellplätze auf Privatgrundstücken im Bereich der Nordstraße zwischen Berliner Straße und Lutterbecker Straße geprüft. Dabei wurde eine Liste von Hausnummern erstellt, die entweder über keine eigenen Stellplätze verfügt oder bei denen nicht zumindest pro

Wohneinheit ein Stellplatz vorhanden ist. Diese Hausnummern bilden den Kreis der antragsberechtigten Personen für die Bewohnerparkausweiszone der Nordstraße.

Alle anderen Hausnummern der Nordstraße im maßgeblichen Bereich sind für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises nicht antragsberechtigt. Die Verwaltung betont an dieser Stelle, dass durch die zu schaffende Parkregelung jedoch weiterhin für 3 Stunden ein Fahrzeug in den jeweiligen Parkbereichen abgestellt werden kann.

Eine Darstellung der Bewohnerparkausweiszone ist als Anlage beigefügt.

Eingeschränktes Halteverbot für Abschnitte der Nordstraße

Keine Ergänzungen zur bestehenden Stellungnahme aus dem Bürgerausschuss.

Zebrastreifen im Bereich Nordstraße Hausnummer 35 / 37

In Ergänzung der Verwaltungserläuterung zum Bürgerausschuss zur Anlage eines Fußgängerüberweges (umgangssprachlich Zebrastreifen) wird mitgeteilt, dass neben den reinen Markierungsarbeiten der Gehweg beidseitig barrierefrei ausgebaut werden muss, da es gehbehinderten Bürgerinnen und Bürgern sowie Menschen mit Kinderwagen ebenfalls ermöglicht werden muss, den Fußgängerüberweg (FgÜ) nutzen zu können. Darüber hinaus werden, neben speziellen Absenkungen, auch sog. taktile Elemente installiert, die sich behinderten und blinden Menschen eine Orientierung geben. Zu diesem Ausbau existiert ein Rechtsanspruch benachteiligter Mitmenschen, sodass die Verwaltung hierzu verpflichtet ist.

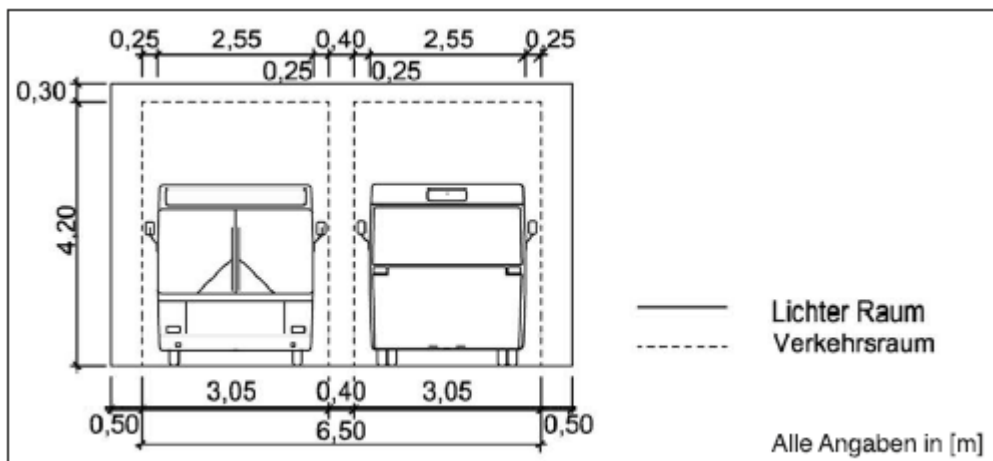
Neben dem barrierefreien Ausbau eines FgÜs muss dieser beidseitig beleuchtet werden, damit Verkehrsteilnehmer bei der Querung frühzeitig gesehen werden. Auch hierzu ist die Stadt durch bestehende Richtlinien gebunden. Die vorhandene Straßenbeleuchtung ist hierbei nicht ausreichend, sondern muss durch eigens installierte Beleuchtungskörper für den FgÜ ergänzt werden. Eine Schätzung der Kosten kann die Verwaltung auf Grundlage des in der Vergangenheit angelegten FgÜs auf der Gartenstraße auf Höhe des Krankenhauses geben. Hier beliefen sich die Kosten auf ca. 20.000,00 €.

Es ist zu betonen, dass der Ausbau des FgÜs vor dem Hintergrund der derzeitigen Preisentwicklung deutlich nach oben korrigiert werden müsste. Zudem entstehen durch die zusätzlichen Beleuchtungskörper höhere Unterhaltungs- und Stromkosten im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Übergreifende Fragestellung zur geplanten Markierung eines Schutzstreifens statt eines Radfahrstreifens im Bereich der Nordstraße zwischen Berliner Straße und Lutterbecker Straße

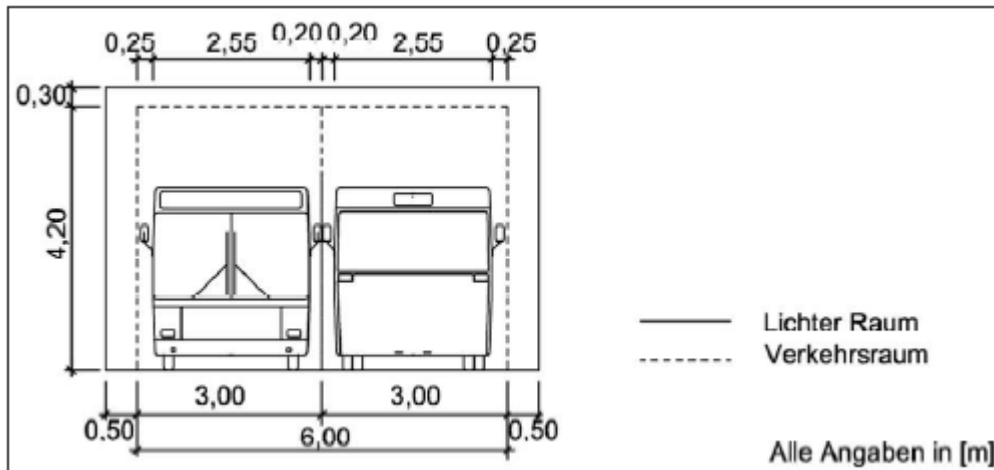
Das Radverkehrskonzept für die Kreisstadt Mettmann wurde als global geltendes und auf das ganze Stadtgebiet anzuwendendes Konzept erstellt. Hierbei werden Rahmenbedingungen für eine tiefergehende Planung erstellt sowie ein umfassender Einzelmaßnahmenkatalog zur Umsetzung beigefügt. Im Gegensatz zu einer makroskopischen Planung, bei der der Fokus auf ein größeres Gesamtbild gerichtet wird, ist für eine konkretere Ausführungsplanung auf Mikroebene ein viel höherer Detailgrad vonnöten. Dies kann leider zu einer Diskrepanz zwischen der angestrebten Lösung des Radverkehrskonzeptes und der tatsächlichen Ausführungsplanung führen.

Im vorliegenden Fall hat eine nähere Betrachtung des Planungsgebietes ergeben, dass die Querschnittsbreite der Fahrbahn der Nordstraße die Markierung eines Radfahrstreifens nicht möglich macht. Die unten gezeigte Darstellung verdeutlicht die notwendigen Fahrbahnbreiten für den Linienverkehr im Begegnungsfall.



Die Darstellung zeigt, dass auf einer Straße mit Linienverkehr ein Grundmaß von 3,05 m pro Fahrspur anzuwenden ist. In diesem Fall verbleibt zwischen den Bussen genügend Platz, damit ein konflikt- und gefahrloses Passieren in beide Fahrtrichtungen möglich ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Sichtbeziehungen in den Gegenverkehr durch visuelle Hindernisse beeinträchtigt werden könnten. In solchen Fällen sichert ein ausreichender lichter Raum genügend Flexibilität für ein Ausweichmanöver.

In Fällen einer untergeordneten Rolle des ÖPNVs bei gleichzeitigem Vorliegen einer geringen Fahrzeugfolge, geringer Begegnungshäufigkeit und Ausweichmöglichkeiten kann die Fahrbahnbreite auf ein Mindestmaß reduziert werden.



Die oben gezeigte Darstellung verdeutlicht den fehlenden Sicherheitsraum zwischen den sich begegnendem Linienverkehr.

Die Verwaltung hält die Reduzierung auf das Mindestmaß für verträglich, da das Geschwindigkeitsniveau der Nordstraße von 50 km/h auf 30 km/h reduziert worden ist und gleichzeitig durch die Einrichtung eines Schutzstreifens eine Befahrbarkeit im Bedarfsfall weiterhin gegeben bleibt. Ein Radfahrstreifen darf im Gegensatz zu einem Schutzstreifen nicht überfahren werden.

In diesem Fall würde dem Linienverkehr, als auch sonstigen Verkehrsteilnehmern, ausschließlich die Mindestbreite von 6,00 m zur Verfügung stehen. Dies hält die Verwaltung mangels ausreichender Ausweichmöglichkeiten und vor dem Hintergrund der hohen Menge an Linienverkehr und der Bedeutung der Straße für den ÖPNV (5 Linien und eine Schnellbuslinie) aus Verkehrssicherheitsgründen für nicht realisierbar.

Gez. Janseps